Gemeinde Schneisingen

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Schneisingen

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegsetzes vom 19. Dezember 1978 die folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

I. Behörden und Kommissionen:

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen

II. Durchführung der Wahlen:

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.
Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. Veröffentlichungen:

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Zeitung "Botschaft".

IV. Zuständigkeiten:

1. Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

   Der Gemeinderat ist ermächtigt, Verträge über kleinere Geschäfte im Bereich des Grundstückverkehrs (Strassenkorrektionen, Grenzbereinigungen usw.) abzuschliessen und alle Vorkehren für die Grundbucheintragung zu treffen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeinderversammlung.

V. Inkrafttreten:

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen
am 12. Dezember 1980

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung
vom angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt
am